



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Berichtigung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik (Nebenfach) vom 18. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S.16) Vom 23. September 2014	4
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 9.12.2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.46) Vom 30. September 2014	5
Prüfungsordnung zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ an der Universität Trier Vom 10. November 2014	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Bibliothek der Universität Trier (Bibliotheksordnung) Vom 17. November 2014	9
Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Zentrum für Informations,- Medien- und Kommunikationstechnologie der Universität Trier Vom 17. November 2014	10
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier Vom 18. November 2014	11
Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das America Romana Centrum (ARC) des Fachbereichs II der Universität Trier Vom 26. November 2014	12
Repräsentations- und Bewirtschaftungsrichtlinie Vom 26. November 2014	13
Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) sowie des Studienplans des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft Vom 5. Dezember 2014.....	16
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 5. Dezember 2014.....	19
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences (Ein-Fach) Vom 8. Dezember 2014.....	20
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) Vom 9. Dezember 2014.....	21
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) Vom 9. Dezember 2014.....	22
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) Vom 9. Dezember 2014.....	23

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) Vom 9. Dezember 2014.....	24
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) Vom 9. Dezember 2014.....	25
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 9. Dezember 2014.....	26
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 9. Dezember 2014.....	27
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 9. Dezember 2014.....	28
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) Vom 9. Dezember 2014.....	29
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) Vom 9. Dezember 2014.....	30
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) Vom 9. Dezember 2014.....	31
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) Vom 9. Dezember 2014.....	32
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) Vom 9. Dezember 2014.....	33
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie (1-Fach-Studiengang) Vom 10. Dezember 2014.....	34
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt (1-Fach-Studiengang) Vom 10. Dezember 2014.....	37
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 10. Dezember 2014.....	40
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 10. Dezember 2014.....	45

**Berichtigung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik (Nebenfach) vom 18. Juli 2014
(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S.16)**

Vom 23. September 2014

Im Artikel 1 wird in der Überschrift der Bezugsparagraph „ § 7 Abs. (2)“ ersetzt durch „§ 6 Abs. (2)“. Zudem wird in der Änderungsordnung im Satz 2 „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

Trier, den 23. September 2014

Der Dekan
des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

**Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 9.12.2013
(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.46)**

Vom 30. September 2014

Im Anhang „Bachelor Angewandte Geographie, SR I – Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)“ wird unter 2 folgende Berichtigung vorgenommen:

1. Im Abschnitt 2 B 2 (Modulplan) wird unter b) die Angabe „(45 LP)“ durch die Angabe „(50 LP)“ ersetzt.
2. Im Abschnitt 2 B 2 (Modulplan) wird unter c) die Angabe „(30 LP)“ durch die Angabe „(25 LP)“ ersetzt.

Trier, den 30. September 2014

Der Dekan
des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Frank Thomas

Prüfungsordnung zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ an der Universität Trier

Vom 10. November 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. April 2012 die folgende Prüfungsordnung zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ an der Universität Trier beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 29.10.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zuständigkeit und Organisation

- (1) Diese Ordnung regelt Gegenstand, Ziel und Anforderungen des Studiums zum Erwerb des Zertifikates „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“.
- (2) Das Lehrangebot wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgender Fächer bereitgestellt: FB I – Pädagogik, FB II – Medienwissenschaft, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Japanologie, FB III – Geschichte, Kunstgeschichte, FB IV – Soziologie, FB VI – Geographie/ Geowissenschaften.
- (3) Das Centrum für Postcolonial und Gender Studies (CePoG) an der Universität Trier organisiert das Lehrprogramm, stellt in jedem Semester ein Verzeichnis zusammen und bereitet die Zertifizierung nach § 7 vor.

§ 2 Teilnahme

Das Zertifikatsstudium kann von Studierenden aller Fächer parallel zu einem grundständigen oder einem weiterbildenden Studium absolviert werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Zertifikatsstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Zertifikatsstudiums sind alle komplexen Überschneidungen der Kategorie Geschlecht mit anderen kulturellen Konstruktionen wie Ethnizität, Stand, Klasse, Nation, Religion, sexuelle Orientierung etc.
- (2) Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der Geschichte der Emanzipationsbewegungen, der soziokulturellen Prägungen der Geschlechter und der Theorien und Methoden der Geschlechterstudien erwerben.
- (3) Mit dem Zertifikat werden ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse bescheinigt, die als berufliche Qualifikation zunehmend in Kultur, Wirtschaft und Politik gefragt sind.

§ 5 Studienanforderungen

- (1) Das Zertifikatsstudium umfasst das Einführungsmodul („Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung“) und vier weitere Lehrveranstaltungen (Übungen, Seminare, Kolloquien, Vorlesungen oder Exkursionen) im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, insgesamt 12 Semesterwochenstunden. Von den vier weiteren Lehrveranstaltungen können bis zu zwei aus den Studiengängen der Studienfächer der Studierenden gewählt werden.
- (2) Zum Erwerb des Zertifikates sind erforderlich: die Modulbescheinigung mit Note „Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung“ und zwei weitere benotete Scheine sowie der Nachweis von mindestens zwei weiteren besuchten Veranstaltungen (Übungen, Seminare, Kolloquien, Vorlesungen oder Exkursionen).
- (3) Alle Veranstaltungen werden jeweils einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:
 - Theorien der Geschlechterforschung
 - Geschlecht als historische Kategorie
 - Geschlecht als soziokulturelle Konstruktion.

Aus jedem der drei Schwerpunkte ist mindestens eine Veranstaltung zu besuchen.

§ 6 Leistungsnachweise und Benotung

Der Erwerb der Leistungsnachweise und Benotung erfolgt nach der Prüfungsordnung der jeweiligen Fächer.

§ 7 Das Zertifikat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs II stellt auf Antrag ein Zertifikat „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ (s. Anhang) aus, wenn die in § 5 geforderten Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ ist das arithmetische Mittel aus der Note des Moduls „Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung“ und der Noten der benoteten Scheine.
Die Gesamtnote ist:
 - sehr gut: bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
 - gut: bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
 - befriedigend: bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
 - ausreichend: bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. November 2014

Der Dekan
des Fachbereich II
der Universität Trier
Professor Dr. Stephan Busch

Anhang

URKUNDE

Zertifikat „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“

Frau /Herr XX

geboren am xx.xx.xxxx in XXX

hat am Fachbereich II (Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften) der Universität Trier gemäß der Prüfungsordnung zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ vom 10. November 2014 die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nachgewiesen.

Ihr / Ihm wird hiermit das

ZERTIFIKAT

„Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ verliehen.

Gesamtnote: XX (x,x)

Trier, den xx.xx.xxxx

Der Dekan
des Fachbereichs Sprach-,
Literatur- und Medienwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. XX XX

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Bibliothek der Universität Trier (Bibliotheksordnung)

Vom 17. November 2014

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 5, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13.11.2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Bibliothek der Universität Trier (Bibliotheksordnung) beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Bibliothek der Universität Trier (Bibliotheksordnung) vom 30. September 2003 (StAnz. S. 2362), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10. Dezember 2003 (StAnz. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:
„§ 4 Zuständige Kommission des Senats“.
2. In § 1 wird das Wort „Hochschulbibliothek“ durch das Wort „Universitätsbibliothek“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zuständige Kommission des Senats“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „in Bibliotheksfragen“ werden gestrichen.
 - bbb) Nach den Wörtern „kann dieser“ werden die Wörter „zu den nachfolgend genannten Themen“ eingefügt.
 - ccc) Das Wort „Bibliothekskommission“ wird durch das Wort „Kommission“ ersetzt.
 - ddd) Nach dem Wort „bilden“ werden die Wörter „oder eine bestehende Kommission beauftragen:“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Die Aufgaben sind insbesondere,“ werden gestrichen.
 - bbb) Die Aufzählung a) bis e) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
 - „a) Entwicklungsfragen der Universitätsbibliothek
 - b) Vorschläge zu budgetbezogenen Entscheidungen der Haushaltskommission in Bezug auf wissenschaftliche Informationsversorgung durch die Universitätsbibliothek
 - c) Bibliotheksnutzung und Bibliotheksordnung“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und gegebenenfalls die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der für Bibliotheksfragen zuständigen Kommission bei der Geschäftsführung.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Hochschulbibliothek“ durch das Wort „Universitätsbibliothek“ ersetzt.
 4. In § 7 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „aufsichtsführend“ durch die Wörter „Aufsicht führend“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Bibliothek der Universität Trier (Bibliotheksordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 17. November 2014

Für die Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie der Universität Trier

Vom 17. November 2014

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 5, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13.11.2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie der Universität Trier beschlossen.

Artikel 1

Das Organisationsstatut für das Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie der Universität Trier vom 07. Januar 2003, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 Unterpunkt 4. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Datenbankverarbeitungstechnik“ wird durch das Wort „Datenverarbeitungstechnik“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Zuständige Kommission des Senats“.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „IMK-Kommission“ wird durch die Wörter „Die für Entwicklungsfragen des ZIMK, die Weiterentwicklung der Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologien sowie für Fragen der Nutzung des ZIMK zuständige Kommission“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 17. November 2014

Für die Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier

Vom 18. November 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier am 13. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 17.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt „(inklusive Vortrag des Hörtextes).“
2. In § 11 Buchstabe a Aufgabenstellung und Durchführung wird in Satz 2 die Angabe „/oder“ gestrichen.
3. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie basiert auf dem Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmenden Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. November 2014

Für die Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel
Präsident

**Ordnung zur Änderung des
Organisationsstatuts für das America Romana Centrum (ARC)
des Fachbereichs II der Universität Trier**

Vom 26. November 2014

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das America Romana Centrum (ARC) des Fachbereichs II der Universität Trier beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Ordnung mit Beschluss vom 18. November 2014 zugestimmt.

Artikel 1

§ 3 des Organisationsstatuts für das America Romana Centrum (ARC) des Fachbereichs II der Universität Trier vom 26. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach dem Wort „müssen“ das Wort „mehrheitlich“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu Mitgliedern der kollegialen Leitung bestellt werden.“
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die kollegiale Leitung tritt auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers in der Regel einmal im Jahr zusammen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das America Romana Centrum (ARC) des Fachbereichs II der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 26. November 2014

Für die Universität Trier

Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Repräsentations- und Bewirtschaftungsrichtlinie

Vom 26. November 2014

Das Präsidium der Universität Trier hat die nachfolgende Repräsentations- und Bewirtschaftungsrichtlinie gemäß § 79 Abs. 2a HochSchG am 26.11.2014 beschlossen (Verkündungsblatt 37/2014).

1. Grundsätzliches und Geltungsbereich:

Die vorliegende Richtlinie bietet einen Orientierungsrahmen zur Finanzierbarkeit von Repräsentations- und Bewirtschaftungskosten an der Universität Trier.

Da alle Mittel der Universität grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind die Repräsentations- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten in verschiedener Hinsicht beschränkt und nicht mit den Gepflogenheiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zu vergleichen.

Diese Richtlinie gilt für alle Bereiche, Einrichtungen und In-Institute der Universität Trier.

Zugleich gilt sie analog für alle An-Institute, sofern die Universität die Verantwortung in der Haushaltsführung trägt.

2. Begriffsbestimmungen:

Bewirtschaftung ist eine Form der Repräsentation. Sie liegt vor, wenn Personen beköstigt werden.

Bewirtschaftungskosten im engeren Sinne sind alle Aufwendungen etwa für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gästen und ausnahmsweise von Mitarbeitern entstehen. Dabei kann es sich um externe Bewirtschaftungskosten (Restaurantbesuche) handeln oder um Empfänge/Veranstaltungen mit Bewirtschaftung in der Universität.

Die Gewährung von Aufmerksamkeiten von geringem Umfang (wie Mineralwasser, Kaffee, Tee, Gebäck) stellt, sofern es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt, keine Bewirtschaftung im steuerlichen Sinn dar, sondern eine andere Form der Repräsentation. Ihre Finanzierung erfolgt aus den den Dekanaten zur Verfügung stehenden Repräsentationsmitteln.

3. Grundsätze der Finanzierbarkeit aus Mitteln der Universität:

Repräsentationskosten und hier im Besonderen Aufwendungen für Bewirtschaftungen können grundsätzlich nur dann aus Mitteln der Universität finanziert werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a. **Universitätszwecke und dienstlicher Belang:**
Kosten können nur dann finanziert werden, wenn ein Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Universität gem. § 2 HochSchG bzw. bei An-Instituten den für diese geltenden Regelungen vorliegt und nachvollziehbar ist. Insbesondere ist der dienstliche Belang einer Veranstaltung, in dem die Beköstigung stattfindet, unabdingbar. Die Aufwendungen müssen unmittelbar mit einem dienstlichen Vorhaben verbunden sein und dessen Zielen dienen. Dies ist etwa der Fall bei Workshops, Kongressen, Begutachtungsverfahren sowie offiziellen Festakten, wie z. B. Absolventenverabschiedungen (Überreichung von Abschlusszeugnissen und –urkunden).
Veranstaltungen geselliger Art dürfen nicht finanziert werden. Dies gilt auch für Betriebsausflüge, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern, Verabschiedungen.
- b. **Teilnehmerkreis:**
Grundsätzlich können Kosten nur dann finanziert werden, wenn die Repräsentationswirkung eindeutig nach außen gerichtet ist.
Indizien hierfür liegen vor, wenn der Kreis der Personen, die beköstigt werden, überwiegend aus Gästen, also aus nicht aus Mitgliedern der Universität, bestehen. Der Kreis der Universitätsangehörigen ist minimal zu halten.
Verwandte oder Begleiter von Universitätsmitgliedern dürfen nicht beköstigt werden.
- c. **Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:**
Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Vgl. hierzu unten 6. Obergrenzen.
Der Aufwand darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert.
Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass und den verfolgten Zielen stehen und im Gesamtverhältnis der Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein.
Der Kreis der Teilnehmer ist auf ein Minimum zu beschränken.

4. Finanzierung, Mittelherkunft:

Repräsentationskosten können aus Drittmitteln oder in engen Grenzen aus Landesmitteln finanziert werden.

a. Landesmittelfinanzierung

Eine Finanzierung aus Landesmitteln ist nur möglich, wenn hierfür ein entsprechender Haushaltstitel und ein Budget bereit stehen. Durch Überführung des Universitätshaushaltes in einen Globalhaushalt haben sich Flexibilisierungen insbesondere auf der Ebene der Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit in der Mittelbewirtschaftung ergeben, was aber die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, zu denen eben auch die beschränkte Finanzierbarkeit von und Budget-hoheiten für Repräsentationskosten zählt, keineswegs tangiert. Dementsprechend sind Repräsentationstitel in be-schränktem Umfang der Universitätsleitung und den Dekanaten vorbehalten.

Bewirtungen dürfen nicht aus der TG 71 oder sonstigen Landesmitteln finanziert werden.

b. Drittmittelfinanzierung

Drittmittel (TG 86) sind nach den Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Drittmitteln durch die Einstellung in den Haushaltsplan Landesmittel. Sie unterliegen damit in der Bewirtschaftung grundsätzlich denselben gesetzlichen, insbesondere haushaltsrechtlichen Bestimmungen wie Landesmittel.

Die Finanzierung im Rahmen eines Drittmittelprojekts kann in Form von direkten Kosten, von indirekten Kosten oder aber aus Überschüssen / Restmitteln erfolgen.

- Direkte Kosten:

Die Finanzierung von Bewirtungs- oder anderen Repräsentationskosten als direkte Kosten eines Drittmittelprojektes ist nur dann möglich, wenn und soweit im Finanzierungsplan entsprechende Kosten als direkte Projektkosten vor-gesehen sind und die Vertragsbedingungen des Drittmittelgebers grundsätzlich entsprechende Ausgaben zulassen.

- Indirekte Kosten:

Sofern aus dem Drittmittelprojekt Gemeinkosten der Universität finanziert werden und diese nach den Overhead-Verteilungsregeln der Universität anteilig dem Projektleiter zur Verfügung stehen, können diese Mittel unter Beach-tung der oben genannten Finanzierungsgrundsätze auch für Repräsentation und Bewirtung verausgabt werden. Vor-rangig sollten dabei Repräsentations- und Bewirtungsausgaben finanziert werden, die dem Zweck weiterer Dritt-mittelinwerbung dienen.

- Überschüsse / Restmittel:

Gleiches gilt für Restmittel, die nicht an den Drittmittelgeber zurückgezahlt werden müssen. Dies ist regelmäßig bei wirtschaftlichen Projekten im Sinne des Beihilferechts der Fall. Bitte beachten Sie, dass bei steuerpflichtigen Projek-ten zu prüfen ist, ob und inwieweit die Mittelverwendung steuerliche Konsequenzen hat. Nähere Auskünfte erhal-ten Sie in Abteilung I.

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist analog zu behandeln. Die Finanzierung von Bewirtung bzw. eines Rahmenprogramms der wissenschaftlichen Weiterbildung ist nur dann möglich, wenn und insofern die Kosten nachweislich einer entsprechen-den Kalkulation der Weiterbildungsmaßnahme durch Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen gedeckt ist. Die Bewirtung bzw. das Rahmenprogramm muss im Gesamtrahmen der Weiterbildungsmaßnahme von untergeordneter Bedeutung sein. Dies muss auch in der Kalkulation zum Ausdruck kommen.

Die Finanzierung von Repräsentationskosten aus Sponsoring-Einnahmen ist haushaltsrechtlich unbedenklich. Bitte lassen Sie sich hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen in Abteilung I beraten.

Spenden, für die die Universität Trier eine Zuwendungsbestätigung ausstellt, sind ausschließlich für wissenschaftliche Zwe-cke zu verwenden. Eine Finanzierung von Repräsentationskosten aus Spendeneinnahmen kommt nur dann in Betracht, wenn der Spender auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung verzichtet. Eine solche Spende ist für den Spender al-lerdings nicht steuerlich absetzbar.

Bei Sponsoring- und Spendeneinnahmen sind die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsprävention zu beachten.

5. Abrechnungsmodalitäten und Nachweise:

Zu Abrechnung von Bewirtungskosten sind folgende Belege erforderlich:

- Begründung des der Bewirtung mit Darlegung des dienstlichen Anlasses
- Bewirtungsbeleg (Rechnung) im Original mit Angabe von Tag, Ort und Anlass der Bewirtung sowie Unterschrift der des Kostenstellenverantwortlichen. Eigenbelege sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Bewirtungsrechnung ist auf die Universität Trier auszustellen. Die im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer muss ausgewiesen sein.
- Liste der Teilnehmer an der Bewirtung mit Angabe, welcher Institution der jeweilige Teilnehmer angehört (Universi-tätsangehörige sind ebenfalls als solche zu kennzeichnen) der Zugehörigkeit und welche Funktion die Teilnehmer je-weils innehaben. Die Liste muss vom Kostenstellenverantwortlichen unterschrieben werden.

6. Obergrenzen für die Finanzierung von Bewirtungskosten:

Um die Finanzierungsgrundsätze zu gewährleisten werden im Regelfall Kosten nur bis zu den nachfolgenden Obergrenzen für Repräsentation bzw. Bewirtung pro Teilnehmer und pro Anlass einschließlich aller Nebenkosten grundsätzlich anerkannt:

- Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Gebäck, Imbiss 10 EUR / Teilnehmer
- Stehempfang 20 EUR / Teilnehmer
- Essen / Buffet 35 EUR / Teilnehmer

7. Wissenschaftliche Veranstaltungen

Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen sind grundsätzlich kostendeckende Beiträge zu erheben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die zusätzliche Programmpunkte, wie z.B. gemeinsame Ausfahrten, Exkursionen und feierliche Abschlussabende beinhalten. Die Kosten solcher Programmpunkte sollten u.a. aus den Einnahmen der Teilnahmegebühren gedeckt werden.

Repräsentationskosten für das Rahmenprogramm einer offiziellen Veranstaltung der Universität (etwa musikalische Begleitung) sind in einem angemessenen Umfang, der im Verhältnis zur Bedeutung des Anlasses steht, grundsätzlich zulässig. Gleiches gilt für Aufwendungen für Dekoration (Blumenschmuck, Geschirr etc.).

Geschenke können ausschließlich dann als Repräsentationskosten anerkannt werden, wenn sie das Ausmaß einer kleinen Höflichkeitsgeste nicht überschreiten und wenn sie an Gäste gegeben werden, d.h. nicht an Mitglieder der Universität.

Die Behandlung von Repräsentations- und Bewirtungskosten bei wissenschaftlichen Veranstaltungen ist noch einmal im „MERKBLATT zum administrativen Vorgehen bei wissenschaftlichen Veranstaltungen“ (Homepage, Serviceseiten Abt. I) hinsichtlich der steuerrechtlichen Bewertung eingehend dargestellt.

8. Einzelfälle / FAQ

In der Praxis häufig auftretende Anfragen zur Finanzierung bzw. Erstattung von Repräsentationskosten sollen nachfolgend geklärt werden:

Nicht finanzierungs- bzw. erstattungsfähige Repräsentationskosten entstehen durch

- die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zu den im Rahmen der Reisekostenerstattung gewährten Verpflegungsaufwendungen,
- die Bewirtung bei internen Besprechungen und Sitzungen der Gremien oder bei Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer staatlicher Einrichtungen,
- die Bewirtung von Mitgliedern der eigenen Universität nach Probevorlesungen im Rahmen von Berufungsverhandlungen oder bei Antrittsvorlesungen,
- die Gewährung von Trinkgeldern,
- die Bewirtung von Begleitpersonen,
- Geschenke an Bedienstete (Geld- und Sachleistungen) der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige,
- Veranstaltungen geselliger Art, wie Ausflüge und Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern,
- Kosten für Examens- oder Promotionsfeiern, soweit sie 15 € pro teilnehmender/m Absolvent/in übersteigen,
- Die Ausgestaltung von Räumen mit Dekorationsartikeln, wie z.B. Blumen und Gefäßen, Bildern, Wanduhren, Ventilatoren usw. Gegenstände dieser Art gehören zur individuellen Gestaltung und dürfen aus öffentlichen Mitteln nicht finanziert werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 26. November 2014

Der Präsident

Prof. Dr. Michael Jäckel

Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung
des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier
für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO)
sowie des Studienplans des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft

Vom 5. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 16. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) sowie die Änderung des darauf beruhenden Studienplans beschlossen. Diese Änderungen hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 23. September 2004 (StAnz. S. 1371, Berichtigung StAnz. 2005 S. 700), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.06.2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 11. Juli 2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20.03.2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 28.03.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 Nr. 5 wird geändert von „Umwelt- und Technikrecht“ in „Umwelt und Infrastruktur“

2. Die Anlage zu § 13 Absatz 4 erhält unter Nr. 5 folgende Fassung:

5. Umwelt und Infrastruktur

- a) Umweltverfassungsrecht,
- b) Recht des Klimawandels und Infrastrukturrecht,
- c) Immissionsschutzrecht,
- d) Naturschutzrecht,
- e) Wasserrecht,
- f) Kreislaufwirtschaftsrecht,
- g) Internationale und europäische Bezüge des Umweltrechts
- h) Umweltprivatrecht und Technikrecht

3. Die Anlage zu § 13 Absatz 4 erhält unter Nr. 6 folgende Fassung:

6. Europäisches und internationales Recht:

- a) Grundbereich:
 - aa) Rechtsvergleichung,
 - bb) Internationales Privatrecht,
 - cc) Europarecht,
 - dd) Völkerrecht.

Gestrichen wird: ee) Europäisches Prozessrecht

b) Teilschwerpunkt Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht:

- aa) Internationales Handelsrecht,
- bb) Europäisches und internationales Einheitsrecht,
- cc) Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht,
- dd) Recht der internationalen Streitbeilegung.

c) Teilschwerpunkt Völker- und Europarecht

- aa) Besondere Bereiche des Europarechts (Wettbewerbsrecht, Außenbeziehungen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik),

- bb) Besondere Bereiche des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechte, Wirtschaftsrecht, Seerecht),
 cc) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts erster Instanz

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Für den Studienplan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft ergibt sich daraus die folgende Neufassung für die Schwerpunktbereiche 5 und 6:

Artikel 1

Nr. 1: Teil 2. des Studienplanes „Schwerpunktbereichsveranstaltungen“ erhält folgende neue Fassung für den **Schwerpunktbereich 5, Umwelt und Infrastruktur**

5./7.	Semester	SWS
	Recht des Klimawandels	2
	Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht	2
	Umweltprivatrecht	1
	Klausurenkurs	1
	Seminar / Prüfungsseminar	2

6./8.	Semester	SWS
	Internationales und europäisches Umweltrecht	2
	Infrastrukturrecht	2
	Technikrecht	1
	Klausurenkurs	1
	Seminar / Prüfungsseminar	2

Nr. 2: Teil 2. des Studienplanes „Schwerpunktbereichsveranstaltungen“ erhält folgende neue Fassung für den **Schwerpunktbereich 6, Europäisches und internationales Recht:**

5./7.	Semester	SWS
I/II	Internationales Privatrecht (= 5.3.)	2
I/II	Europarecht (= 5.6.)	2
I/II	Vertiefungsveranstaltung im Völkerrecht	2
I	Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht	2
I	Klausurenkurs	1
I	Seminar / Prüfungsseminar	2
II	Vertiefungsveranstaltung im Europarecht	2
II	Klausurenkurs	1
II	Seminar / Prüfungsseminar	2

6./8.	Semester	SWS
I/II	Rechtsvergleichung	2
I	Recht des Internationalen Handels	2
I	Europäisches und internationales Einheitsrecht	1
I	Internationale Streitbeilegung	1
I	Klausurenkurs	1
I	Seminar / Prüfungsseminar	2
II	Besondere Bereiche des Europarechts	2
II	Besondere Bereiche des Völkerrechts	2
II	Klausurenkurs	1
II	Seminar / Prüfungsseminar	2

Artikel 2

Diese Änderung des Studienplans tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 5. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Mark A. Zöllner

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 5. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 16. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 20, S. 10.) wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang B 2.1.2 „Wahlpflichtmodule“ werden in Spalte 5 für die Module Spezialisierung I, II und III die Worte „Präsentation und Hausarbeit“ durch die Worte „Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar“ ersetzt.
2. Im Anhang B 2.2.2 „Wahlpflichtmodule“ werden in Spalte 5 für die Module Spezialisierung I, II und III die Worte „Präsentation und Hausarbeit“ durch die Worte „Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences (Ein-Fach)

Vom 8. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 16. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences vom 7. September 2009, zuletzt geändert am 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 51) wird wie folgt geändert:

Der Anhang für den Masterstudiengang Environmental Sciences (ES) wird wie folgt geändert:

Schwerpunkt: „ES 2 Environmental Remote Sensing and Modelling“

In Abschnitt B. 2 - 2 Modulplan ES 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

In 2.1 Pflichtmodule ES 2 (Environmental Remote Sensing and Modelling) wird in der Tabelle unter Pflichtmodule ES 2 - Focus on Environmental Remote Sensing and Modelling A: Environmental Remote Sensing (ES 2) in Tabellenzeile 1 (Geospatial Data Analysis) in Spalte 6 die Worte „Klausur (90 Min)“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 8. Dezember 2014

Der Dekan
des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Tabelle unter Nummer 2.1. des Abschnitts B des Anhangs Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) vom 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 5) wird in Zeile 2 (Modul 1 – Sprache und Grammatik I), Spalte 2 (Regelsemester) die Zahl „1“ durch die Angabe „1-2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Tabelle unter Nummer 2.1. des Abschnitts B des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) vom 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 14) wird in Zeile 2 (Modul 1 – Sprache und Grammatik I), Spalte 2 (Regelsemester) die Zahl „1“ durch die Angabe „1-2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „mit einer Note von 2,3 oder besser“ gestrichen.
2. Der Abschnitt A des Anhangs im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Keine“ durch die Angabe ersetzt: „Nachzuweisen sind Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird durch das Latinum (Abiturzeugnis oder Staatliche Ergänzungsprüfung) geführt. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in französischer Sprache auf mindestens Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
 - c) In Nummer 2 wird das Wort „Keine“ durch die folgenden Worte ersetzt: „Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Französische Philologie an einer in- oder ausländischen Hochschule.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „mit einer Note von 2,3 oder besser“ gestrichen.
2. Der Abschnitt A im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Keine“ durch die Angabe „Nachzuweisen sind Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird durch das Latinum (Abiturzeugnis oder Staatliche Ergänzungsprüfung) geführt. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in italienischer Sprache auf mindestens Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 werden die Worte „mit einer Note von 2,3 oder besser“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „mit einer Note von 2,3 oder besser“ gestrichen.
2. Der Abschnitt A des Anhangs Spanische Philologie (Hauptfach) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Keine“ durch die Angabe „Nachzuweisen sind Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird durch das Latinum (Abiturzeugnis oder Staatliche Ergänzungsprüfung) geführt. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in spanischer Sprache auf mindestens Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 werden die Worte „mit einer Note von 2,3 oder besser“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 19. Dezember 2013, S.21) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter Nr. 2 des Abschnitts B (Modulplan) wird die zum Modul 3 gehörige Spalte 5 wie folgt geändert:

1. Die Wörter „bestandenes Modul 1“ werden gestrichen.
2. Der Klammerzusatz hinter dem Wort „Hausarbeit“ erhält folgende Fassung:
„Bearbeitungszeit: 3 Wochen; 15 Seiten“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 19. Dezember 2013, S.13) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter Nr. 2 des Abschnitts B (Modulplan) wird die zum Modul 3 gehörige Spalte 5 wie folgt geändert:

1. Die Wörter „bestandenes Modul 1“ werden gestrichen.
2. Der Klammerzusatz hinter dem Wort „Hausarbeit“ erhält folgende Fassung:
„Bearbeitungszeit: 3 Wochen; 15 Seiten“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 19. Dezember 2013, S.6) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter Nr. 2 des Abschnitts B (Modulplan) wird die zum Modul 3 gehörige Spalte 5 wie folgt geändert:

1. Die Wörter „bestandenes Modul 1“ werden gestrichen.
2. Der Klammerzusatz hinter dem Wort „Hausarbeit“ erhält folgende Fassung:
„Bearbeitungszeit: 3 Wochen; 15 Seiten“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 16. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ziffer 2 des Abschnitts B Modularisierter Studienverlauf des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 1, S. 54), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „besteht“ wird gestrichen
 - b) Das Wort „Pflichtmodule“ wird durch das Wort „Module“ ersetzt.
2. Die Überschrift „2.1 Pflichtmodule“ wird gestrichen.
3. Die Tabelle Wahlpflichtmodule unter Buchstabe b Nebenfach wird wie folgt geändert:
 - a) In der ersten Spalte der vierten Zeile werden die Wörter „der Informatik“ ersetzt durch die Wörter „Informatik, Computerlinguistik oder Digital Humanities“
 - b) In der sechsten Spalte der vierten Zeile werden die Wörter „Studienganges Informatik“ ersetzt durch die Worte „des betreffenden Studiengangs“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 05. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 721), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kernfach“ durch das Wort „1-Fach“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Kernfach“ werden die Wörter „oder ein gleichwertiger Studienabschluss“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummer 3 wird Nummer 2.
3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Masterstudiengang „Romanische Philologie“ hat folgende Profilausrichtungen:

 1. Frankophonie (Stammkompetenz „Französische Philologie“) oder
 2. Historische Kulturwissenschaft Italiens (Stammkompetenz „Italienische Philologie“) oder
 3. Hispanophonie (Stammkompetenz „Spanische Philologie“).“
4. § 7 erhält folgende Fassung: „Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ werden mündliche Prüfungen (15 Minuten) als Einzelprüfungen durchgeführt.“
5. Der Anhang des Masterstudiengangs Romanische Philologie (Kernfach) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Anhangs wird das Wort Kernfach durch „1-Fach“ ersetzt.
 - b) Der Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „ mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut)“ gestrichen.
 - c) Der Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „32“; das Wort „Wahlpflichtlehrveranstaltungen“ durch das Wort „Wahlpflichtveranstaltungen“ und die Zahl „0“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - bb) Die Tabelle unter 2.1 (Pflichtmodule) wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Zeile 6 (Modul 5) wird in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bbb) In Zeile 8 (Modul 7) wird in Spalte 3 die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - ccc) In Zeile 10 (Modul 9) wird in Spalte 2 die Zahl „1“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 715), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen und die Nummerierung von Nr. 1 entfällt.
2. Der Abschnitt A des Anhangs im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „ mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 717), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen und die Nummerierung von Nr. 1 entfällt.
2. Der Abschnitt A des Anhangs im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b. In Nr. 2 werden die Worte „ mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach)

Vom 9. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 719), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen und die Nummerierung von Nr. 1 entfällt.
2. Der Abschnitt A des Anhangs im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „ mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie (1-Fach-Studiengang)

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 3. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.5 vom 11. Januar 2010, S.28f) zuletzt geändert am (Fundstelle) (im Folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz wird das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
2. Die Zahl „1“ wird gestrichen.
3. Nummer 2 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang umfasst 99,5 SWS.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung“

4. In § 7 wird Absatz 3 neu angefügt und erhält folgende Fassung:

„(3) Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.“

5. Anhang A wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text entfällt. Stattdessen wird das Wort „Keine“ eingesetzt.

6. Anhang B erhält folgende neue Fassung:

Pflichtbereich 1

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-1 – Einführung	1-2	8	20		Einstündige Klausur
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	3-4	4	15		Schriftliche Hausarbeit (nicht endnoten-relevant)
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	4	4	5		Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluss	5-6	1	20		Erstellung einer kommentierten Bibliographie (8 LP) BA-Arbeit (12 LP)

Pflichtbereich 2

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Einführung in die Klassische Archäologie	1	4	10		Klausur (60 Min.)
Modul 2 – Archäologie der griechisch-römischen Welt	2 -3	12	20		Mündliche Prüfung (30 Min.)
Modul 3 – Archäologie vor Ort	4	4	10		15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
Modul 5 – Aufbau und Vertiefung	6	4	10		Klausur (60 Min.)

Pflichtbereich 3

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA3GARC014 Digitale Photogrammetrie	1	3,5	5		Abschlussbericht
BA3GARC011 Grundlagen der Mineralogie und Geoarchäologie für Geoarchäologen	1	5	5		Klausur (90 Min.)
BA3GARC012 Kartographie	2	4	5		Klausur (60 Min.)
BA3GARC013 Grundlagen der Geomorphologie	2	5	5		Klausur (60 Min.)
BA3GARC010 Geoinformatik I	3	4	5		Klausur (60 Min.)
BA3GARC015 Paläobotanik und Chorologie	3	5	5		Praktische Übung (benotetes Referat)
BA3GARC017 Grundlagen der Bodenkunde	4	4	5		Mündliche Prüfung (15 Min.)
BA3GARC018 Grundzüge der molekularen Umwelttoxikologie	5	5	5		Praktische Prüfung
BA3GARC020 Grundlagen der Hydrologie	5	4	5		Klausur (60 Min.)
BA3GARC019 Mensch-Umwelt-Beziehungen – Past Global Change	5-6	3	5		Schriftliche Hausarbeit
BA3GARC016 Anwendungen der Geoinformatik	5	4	5		Schriftliche Hausarbeit
BA3GARC023 Quantitative Auswertemethoden für die Geoarchäologie	5	4	5		Abschlussarbeit (selbständige statistische Auswertung eines Datensatzes)
KT 4 Kulturlandschaft sehen und verstehen	6	4	5		Schriftliche Hausarbeit.

Wahlpflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA3GARC021 Ausgewählte Arbeitsmethoden in der Bodenkunde	4	4	5		Benotetes Prüfungsprotokoll
BA3GARC016 Grundlagen der Ökologie und Standortskunde	4	4	5		Benotetes Protokoll

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Geoarchäologie.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2014/2015 für den Bachelorstudiengang Geoarchäologie erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im WS 2018/2019 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt (1-Fach-Studiengang)

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 08.12.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt, vom 30. August 2012 (Verköndungsblatt Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 83-84) (im Folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2a werden in Satz 1 die Worte „Klassische Archäologie“ und in Satz 2 die Worte „im Wahlpflichtfach Klassische Archäologie für den Besuch des Moduls Vertiefung und Abschluss gestrichen.

Zudem im Anhang werden in Abschnitt A Punkt c hinter dem Wort Sprachkenntnisse die Worte „(außer für Klassische Archäologie)“ ergänzt.

2. Unter §6 Modulprüfungen wird Absatz 3 angefügt und erhält folgende Fassung:

„(3) Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.“

3. Der Modulplan „Pflichtbereich“ erhält folgende Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-1 – Einführung	1-2	8	20		Einstündige Klausur
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	3-4	4	15		Hausarbeit (nicht endnoten-relevant)
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	4	4	5		Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluss	5-6	1	20		Erstellung einer kommentierten Bibliographie (8 LP) BA-Arbeit (12 LP)

4. Der Modulplan Wahlpflichtbereich Griechische Philologie erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtbereich Griechische Philologie

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul G-A 3-BA-ZAT-GP-1 Sprache und Grammatik I	1	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul G-B 3-BA-ZAT-GP-2 Sprache und Grammatik II	2-3	6	9	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul G-C 3-BA-ZAT-GP-3 Literatur und Kulturwissen I	3-4	4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul G-D 3-BA-ZAT-GP-4 Literatur und Kulturwissen II	2-4	6 / 4	8	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul G-E 3-BA-ZAT-GP-5 Literatur und Kulturwissen III	5-6	6 / 4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul G-F 3-BA-ZAT-GP-6 Literaturwissenschaft und ihre Methodik I	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten lateinischen Proseminar (Modul Modul G-A)	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten lateinischen Proseminar
Modul G-G 3-BA-ZAT-GP-7 Literaturwissenschaft und ihre Methodik II	5-6	4 / 2	9	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

5. Der Modulplan Wahlpflichtbereich Lateinische Philologie erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtbereich „Lateinische Philologie“

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul L-A 3-BA-ZAT-LP-1 Sprache und Grammatik I	1	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul L-B 3-BA-ZAT-LP-2 Sprache und Grammatik II	2-3	6	9	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul L-C 3-BA-ZAT-LP-3 Literatur und Kulturwissen I	3-4	4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul L-D 3-BA-ZAT-LP-4 Literatur und Kulturwissen II	2-4	6 / 4	8	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul L-E 3-BA-ZAT-LP-5 Literatur und Kulturwissen III	5-6	6 / 4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul L-F 3-BA-ZAT-LP-6 Literaturwissenschaft und ihre Methodik I	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten lateinischen Proseminar	(Modul L-A) Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten lateinischen Proseminar
Modul L-G 3-BA-ZAT-LP-7 Literaturwissenschaft und ihre	Methodik II 5-6	4 / 2	9	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Antike Welt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2014/2015 für den Bachelorstudiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die vor dem WS 2014/2015 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die vor dem WS 2014/2015 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im WS 2018/2019 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, den 10.12.2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III (Altewumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte) der Universität Trier am 3. Juli 2013 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 08.12.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie des Fachbereichs III an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen des Absolventen oder der Absolventen beigefügt werden.
- (3) Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Klassische Archäologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Klassische Archäologie wird als Haupt- und Nebenfach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Klassische Archäologie ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Nebenfach Klassische Archäologie) kombinierbar. Der Bachelorstudiengang Klassische Archäologie ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Hauptfach Klassische Archäologie) kombinierbar.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 47 SWS, im Nebenfach 28 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.
- (4) Ein Berufspraktikum im Umfang von 210 Stunden ist fester Bestandteil des Studiengangs im Modul 3-BA-ZAT-2 Berufspraxis. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Klassische Archäologie des Fachbereichs III.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Anzahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die Module Berufspraxis und Sprachkompetenz fließen nicht mit in die Berechnung der Endnote ein.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur eine Stunde.
- (2) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von max. 4 Wochen zur Verfügung. Die Arbeit muss spätestens drei Monate nach Ende der Lehrveranstaltung abgegeben werden.
- (3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.
- (4) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Hauptfach) außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen, im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2014/2015 für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie im Hauptfach oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 im Nebenfach eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie(Nebenfach) vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 7 vom 23. Februar 2009,S.333f.). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie(Nebenfach) vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr.7 vom 23. Februar 2009, S. 333f.) abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2014/2015 im Nebenfach eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2017/2018 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie(Nebenfach) vom 27. Januar 2009(Staatsanzeiger Nr.7 vom 23. Februar 2009,S.333f.) ablegen

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 23. Februar 2009) außer Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelor-Studiengang „Klassische Archäologie“ (Haupt- und Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§2)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (SWS)

Im Verlaufe des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4, Abs. 1):

Gesamtumfang 47 (SWS) im Hauptfach

28 (SWS) im Nebenfach

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module für das Hauptfach:

Pflichtbereich 1

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3-BA-ZAT-1 ZAT Einführung	1.-2.	8	20		Klausur (60 Min.)
3-BA-ZAT-2 Berufspraxis	3.	2	10		Schriftliche Hausarbeit (nicht endnotenrelevant)
3-BA-ZAT-3 Antike Kulturräume	4.	4	5		Schriftliche Hausarbeit
3-BA-ZAT-KA-6 Sprachkompetenz	4.-5.	4	10		Klausur (60 Min.) (nicht endnotenrelevant)
3-BA-ZAT-4 Vertiefung und Abschluss	5.-6.	1	15		Protokoll (3 LP) BA-Arbeit (12 LP)

Pflichtbereich 2

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3-BA-ZAT-KA-1 Einführung in die Klassische Archäologie	1.	4	10		Klausur (60 Min.)
3-BA-ZAT-KA-2 Archäologie der griechisch-römischen Welt	2. – 3.	12	20		Mündliche Prüfung (30 Min.)
3-BA-ZAT-KA-3 Archäologie vor Ort	4.	4	10		15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
3-BA-ZAT-KA-4 Ikonographie und Ikonologie	5.	4	10		Klausur (60 Min.)
3-BA-ZAT-KA-5 Aufbau und Vertiefung	6.	4	10		Klausur (60 Min.)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module für das Nebenfach:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3-BA-ZAT-KA-1 Einführung in die Klassische Archäologie	1.	4	10		Einstündige Klausur
3-BA-ZAT-KA-2 Archäologie der griechisch-römischen Welt	2.-3.	12	20		30-minütige mündliche Prüfung
3-BA-ZAT-KA-3 – Archäologie vor Ort	4.	4	10		15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
3-BA-ZAT-KA-4 – Ikonographie und Ikonologie	5.	4	10		Einstündige Klausur
3-BA-ZAT-KA-5 – Aufbau und Vertiefung	6.	4	10		Einstündige Klausur

Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Archäologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

4. Verpflichtende Praktika

Hauptfach: 210 Stunden im Modul „Berufspraxis“

Nebenfach: Keine.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III (Altewumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte) der Universität Trier am 3. Juli 2013 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 8.12.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie des Fachbereichs III an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen des Absolventen oder der Absolventen beigefügt werden.
- (3) Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Klassische Archäologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

A) Hauptfach

- (1) Bachelorabschluss (Erwerb von mind. 180 ECTS-Punkten) in einem der nachfolgenden Studiengänge:
 - a. Klassische Archäologie, Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) an der Universität Trier
 - b. Klassische Archäologie (Hauptfach oder Kernfach) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
 - c. Kunstgeschichte (Hauptfach), falls Klassische Archäologie im Nebenfach studiert wurde
- (2) Nachweis fachspezifischer Sprachanforderungen:
 - a. Englischkenntnisse
 - b. Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache
 - c. Latinum
- (3) Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland oder durch fakultative Tests im Fach Archäologie erfolgen. Die Anforderungen sollen jeweils dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERS) des Europarates, Stufe B2, entsprechen.
- (4) Kann der Sprachnachweis bei Studienbeginn nicht geführt werden, ist er bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. Andernfalls ist eine Anmeldung zur Masterarbeit nicht möglich.
- (5) Mindestnote des Bachelor-Abschlusses: 2,5.

B) Nebenfach

- (1) Bachelorabschluss in einem der nachfolgenden Studiengänge:
 - a. Klassische Archäologie (Hauptfach oder Nebenfach), Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) an der Universität Trier
 - b. Klassische Archäologie (Hauptfach oder Nebenfach) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (2) Fachspezifische Sprachanforderungen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Klassische Archäologie wird als Haupt- und Nebenfach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Klassische Archäologie ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Nebenfach Klassische Archäologie) kombinierbar. Der Masterstudiengang Klassische Archäologie ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Hauptfach Klassische Archäologie) kombinierbar.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 22 SWS (Hauptfach) und 18 SWS (Nebenfach). Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Klassische Archäologie des Fachbereichs III.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Anzahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur eine Stunde.
- (2) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von maximal 5 Wochen zur Verfügung. Die Arbeit muss spätestens drei Monate nach Ende der Lehrveranstaltung abgegeben werden.
- (3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.
- (4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Hauptfach) außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen, im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2014/2015 für den Masterstudiengang Klassische Archäologie Hauptfach oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2014/2015 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 7. April 2009 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 13. Mai 2009, S.19f.). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 7. April 2009(Verköndungsblatt Nr.1 vom 13. Mai 2009, S.19f.) abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2014/2015 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im WS 2018/2019 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 7. April 2009 (Verköndungsblatt Nr.1 vom 13. Mai 2009,S.19f.) ablegen.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 7. April 2009 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 13. Mai 2009) außer Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ (Haupt und Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
 - a) Nachweis von hinreichenden Englischkenntnisse (für das Haupt- und Nebenfach)
 - b) Nachweis hinreichender Kenntnisse einer weiteren (in der Regel romanischen) Fremdsprache (für das Haupt- und Nebenfach)
 - c) Latinum (für das Hauptfach)
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten (§2)
 - a) Für das Hauptfach einen Bachelorabschluss gemäß §2 A mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5.
 - b) Für das Nebenfach einen Bachelorabschluss gemäß §2 B.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (SWS)

Im Verlaufe des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4, Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 (SWS) im Hauptfach
18 (SWS) im Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulplan Hauptfach:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefung Methodenlehre	1.	4	10		Einstündige Klausur
Modul 2 –Archäologie Roms und seiner Provinzen	1.-2.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Denkmal und Präsentation	2.-3.	6	12		30minütige mündliche Prüfung
Modul 4 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2.-3.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 5 – Abschluss	4.	2	30		Masterarbeit

Modulplan Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Archäologie Roms und seiner Provinzen	1.-2.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 2 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2.-3.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Vertiefung Methodenlehre	3.	6	12		Schriftliche Hausarbeit

Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Archäologie.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

Verpflichtende Praktika

Keine.